

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Zürich, im April 2023

## **Stellungnahme des Schweizerischen Zivildienstverbandes CIVIVA zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Militärgesetzes und des Zivildienstgesetzes**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 25. Januar 2023 haben Sie uns eingeladen, am Vernehmlassungsverfahren «Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes» teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen diese gerne mit der folgenden Stellungnahme wahr.

### **Zusammenfassung**

Der Schweizerische Zivildienstverband CIVIVA den Kern der vorliegenden Vorlage – die Verpflichtung für Zivildienstleistende Einsätze im Zivilschutz zu leisten ab. Es ist in unseren Augen nicht nachvollziehbar, warum eine Vorlage geschaffen wurde, um Zivildienstleistende dazu zu verpflichten Einsätze im Zivilschutz zu leisten, wenn solche Einsätze mit der heutigen Gesetzgebung schon möglich sind. Es viele Möglichkeiten, um Zivildienstleistende im Rahmen des Zivilschutzes einzusetzen, bspw. für Katastrophen und Notfälle. Aus Sicht von CIVIVA reichen diese heutigen Normen aus, um einen Grossteil der Bedürfnisse für diese Vorlage zu decken. Weiter bringt die Vorlage gerade für die Einsatzbetriebe des Zivildienstes grosse Verschlechterungen mit sich. Schlussendlich fehlt für CIVIVA eine fundierte Datengrundlage, sei dies bei der Begründung des Sollbestandes des Zivilschutzes oder der Prognosen der Alimentierung. Allfällige Alimentierungsprobleme des Zivilschutzes sollten beim Zivilschutz und der Armee selbst gelöst werden und CIVIVA macht nachfolgend dazu auch einige konkrete Vorschläge.

### **Einleitung und grundsätzliche Beurteilung**

Der Schweizerische Zivildienstverband CIVIVA vertritt die Interessen der Zivildienstleistenden und der Einsatzbetriebe von Zivildienstleistenden. CIVIVA ist überzeugt, dass der Zivildienst in seiner heutigen Form sehr gut funktioniert und einen grossen Nutzen für die Gesellschaft und die Umwelt schafft. Der Zivildienst ist wirkungsvoll, effizient organisiert, wirkt effektiv und ist sowohl als Ganzes sinnvoll wie auch sinnstiftend für die einzelnen Zivildienstleistenden.

Wie eingangs erwähnt, lehnt CIVIVA den Kern und somit das Herzstück dieser Vorlage ab. Bereits heute gibt es Regelungen, die ermöglichen, dass der Zivildienst im Zivilschutz agiert. Sei dies einerseits die Anerkennung von ZSOs als Einsatzbetriebe des Zivildienstes, die verpflichtende Ausbildung von Zivildienstleistenden oder freiwillige Einsätze jederzeit. Ebenfalls gibt es Zwangsmöglichkeiten, um Zivildienstleistende im Rahmen des Zivilschutzes im Ereignisfall einzusetzen, konkret bei Katastrophen und Notfällen.

Dass daher eine Verpflichtung zum Leisten von Wiederholungskursen im Zivilschutz durch Zivildienstleistende einzuführen ist, ist deshalb grundsätzlich abzulehnen. Jegliche Alimentierungsprobleme im Zivilschutz sollten im Zivilschutz oder der Armee selbst gelöst werden.



## Vollen Gebrauch machen der heutigen Normen für Katastrophen und Notlagen anstatt Verpflichtungen

Der Zivildienst hat bereits heute zum Ziel, «Beiträge im Rahmen der Aufgaben des Sicherheitsverbundes Schweiz» zu leisten (Art. 3a Abs. 2 ZDG), insbesondere im Tätigkeitsbereich «Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie Regeneration nach solchen Ereignissen» (Art. 4 Abs. 1 Bst. h ZDG). In allen drei Phasen hat der Zivildienst – wenn auch selten – schon bisher Einsätze geleistet. So beispielsweise in der Bewältigungsphase bspw. 2017 nach dem Erdbeben in Bräunlingen (Kanton Uri), 2020/21 in der COVID-19-Pandemie oder 2022 für das SEM im Zusammenhang mit der Betreuung von Flüchtlingen aus der Ukraine. Basierend auf der aktuellen gesetzlichen Grundlage können Zivilschutzorganisationen schon heute Einsatzbetriebe des Zivildienstes sein, Zivildienstleistende einsetzen und führen – auch für ganz «ordentliche» Einsätze. Die Zivildienstleistenden können auf der aktuellen gesetzlichen Grundlage sogar zu Einsätzen verpflichtet werden, allerdings nur im Rahmen von «Einsätzen im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen» beziehungsweise bei ausserordentlichen Einsätzen. **Wichtig: Auch die verpflichtende Ausbildung von Zivildienstleistenden in Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz ist heute schon möglich.**

Neu an der Vorlage ist also lediglich, dass Zivildienstleistende verpflichtet werden sollen, Dienst *in Wiederholungskursen des Zivilschutzes* zu leisten (inkl. «Einsätze zugunsten der Gemeinschaft»), und zwar bis zu 80 Tage. Diese Pflichteinsätze hätten in jedem Fall *Priorität vor allen anderen Zivildiensteinsätzen*, und zwar unabhängig von einem allfälligen «Ereignisfall». Beschwerden gegen diese Einsätze hätten keine aufschiebende Wirkung. Zudem könnte kurzfristig zu diesen Wiederholungskursen des Zivilschutzes aufgeboten werden. Solche Regeln gelten aktuell bereits für Zivildiensteinsätze *in einem bewaffneten Konflikt oder im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen*. Die Vorlage des Bundesrates würde folglich Zivildiensteinsätze in einem Wiederholungskurs des Zivilschutzes nicht nur mit Einsätzen in einem Ereignisfall gleichsetzen, sondern auch höher gewichten als alle regulären Zivildiensteinsätze im «produktiven Ernstfall» von Pflege und Betreuung oder Umwelt- und Naturschutz.

Die Verpflichtung für Zivildienstleistende, im Zivilschutz Wiederholungskurse zu leisten, würde wohl erlauben, Zivildienstleistende im «Ereignisfall» rascher, gleichzeitig mit den Zivilschützern, sprich innert Tagen statt innert Wochen, in den Einsatz zu bringen. Dazu besteht allerdings kein Bedarf. Selbst in der Covid-19-Pandemie hat sich kein solcher Bedarf gezeigt. Weiter hat der Bundesrat damit die Empfehlung der EFK in ihrem Bericht vom 12. Januar 2022<sup>1</sup>, die eigenständigen Beiträge des Zivildienstes bei Katastrophen und Notlagen klarer darzustellen, nicht umgesetzt.

Der Zivildienst funktioniert so gut, weil er liberal organisiert ist: Die Einsatzbetriebe und die Zivildienstleistenden finden einander und vereinbaren die Einsätze weitgehend in Freiheit und Eigenverantwortung. Das ist eine wesentliche Grundlage für das Engagement aller Beteiligten und für die Qualität der Einsätze. – Die Verpflichtung, gemäss der nur vorliegenden Vernehmlassung, als Zivildienstleistender Zivilschutz leisten zu müssen, würde diese liberale Kultur und als Folge davon Effizienz, Effektivität und Qualität der Einsätze mindern.

## Verschlechterungen für die Einsatzbetriebe und die Planbarkeit

Die Verpflichtung, Zivildienst in *Wiederholungskursen des Zivilschutzes* zu leisten, schadet den Einsatzbetrieben des Zivildienstes. Am schlimmsten getroffen würden die Tätigkeitsbereiche, in denen die meisten Zivildiensttage geleistet werden und wo der Bedarf am grössten ist: Pflege und Betreuung von Menschen in Gesundheits-, Sozial- und Schulwesen, Umwelt- und Naturschutz. Diese Bereiche liegen

<sup>1</sup>[https://www.efk.admin.ch/images/stories/efk\\_dokumente/publikationen/\\_sicherheit\\_und\\_umwelt/verteidigung\\_und\\_armee/20542/20542BE-Endgueltige-Fassung-V04.pdf](https://www.efk.admin.ch/images/stories/efk_dokumente/publikationen/_sicherheit_und_umwelt/verteidigung_und_armee/20542/20542BE-Endgueltige-Fassung-V04.pdf).



– wie der Zivilschutz – ebenfalls in der *Verantwortung der Kantone*. Die Verpflichtung, Zivildienst in Wiederholungskursen des Zivilschutzes zu leisten, ginge auf Kosten dieser Tätigkeitsbereiche, was der Bundesrat bestätigt (erläuternder Bericht<sup>2</sup>, S. 29).

Der Zivildienst kennt zwar keinen «Sollbestand». Er hat aber zum Zweck, zivile Dienstleistungen zu erbringen, «wo Ressourcen für die Erfüllung wichtiger Aufgaben der Gemeinschaft fehlen oder nicht ausreichen» (Art. 2 Abs. 1 ZDG). Und es ist unbestritten, dass in all den genannten Bereichen die Nachfrage nach Unterstützung zunimmt, während das Angebot an Zivildienstleistenden respektive Zivildiensttagen stagniert oder abnimmt. Die Strategie ZIVI 2021+<sup>3</sup> (S. 5) kommt zum Schluss, dass «die Nachfrage nach Zivildienstleistungen das Angebot zunehmend übersteigen wird».

Zivildienstleistende sollen gemäss Vernehmlassungsvorlage bis zu 80 Tage im Zivilschutz leisten müssen (erläuternder Bericht, S. 25). Das liegt nur knapp unter dem, was Zivilschutzleistende heute durchschnittlich leisten, nämlich **84** Diensttage<sup>4</sup>. Alle diese Diensttage gingen in Einsatzbetrieben der genannten Tätigkeitsbereiche verloren. Diese Zivildienstleistungen stiften unmittelbaren Nutzen, weil sie alle in produktiven Einsatzbetrieben geleistet werden.

Wie bereits erwähnt, könnte zu den Wiederholungskursen im Zivilschutz relativ kurzfristig aufgeboten werden. Das hätte zur Folge, dass Zivildienstleistende und Einsatzbetriebe nicht mehr wie heute langfristig planen und Einsätze vereinbaren könnten, ohne das Risiko einzugehen, dass das Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) das Aufgebot zum Einsatz (auch kurzfristig) verweigert oder einen laufenden Einsatz abbricht. Zivildienstleistende und Einsatzbetriebe verlieren jede Planungssicherheit. Dabei war im Alimentierungsbericht, zweiter Teil<sup>5</sup> (S. 14), in den Anhörungen eindeutig, dass sich alle befragten Jungparteien und Organisationen für einen Dienst an der Gesellschaft ausgesprochen haben (sei dies in Form von Militär- oder Zivildienst oder Zivilschutz) jedoch wurde explizit mehr Flexibilität und Vereinbarkeit mit Beruf, Studium oder Familie gewünscht. Die vorliegende Reform läuft diesem Wunsch nach mehr Flexibilität und Vereinbarkeit zuwider.

## Fehlende und fehlerhafte Datengrundlagen

### 1. Der Sollbestand des Zivilschutzes von 72'000

Der erläuternde Bericht des Bundesrates beruft sich auf die Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+<sup>6</sup> zur Legitimation des Sollbestandes<sup>7</sup>. In der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ (5539, 5544, 5554 ff.) steht jedoch lediglich, 2010 habe der *Effektivbestand* 67'000 (72'000) betragen, und von diesem Status quo ging die Strategie aus, allerdings ohne diesen Bestand zu begründen oder den *Sollbestand* zu erklären. Auch in der Botschaft zur Totalrevision des BZG<sup>8</sup> ist nirgends von einem *Sollbestand* die Rede, sondern es wird von einem «vorgesehenen gesamtschweizerischen Zivilschutzbestand» von 72'000 ausgegangen, ohne dass dieser begründet würde (vgl. S. 560 f.).

Trotzdem wird im erläuternden Bericht ausgeführt, dass der Rückgang dieses «Sollbestands» zwingend zu einem Leistungsabbau beim Zivilschutz führen werde, die Durchhaltefähigkeit, insbesondere bei länger dauernden Einsätzen, nicht mehr gewährleistet werden könne und bei personalintensiven

<sup>2</sup> **Änderung des Bevölkerung- und Zivilschutzgesetzes** Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens.

<sup>3</sup> <https://www.zivi.admin.ch/zivi/de/home/die-zivi/die-vollzugsstelle/strategie.html>.

<sup>4</sup> Alimentierungsbericht, zweiter Teil, S. 35, Fussnote 58.

<sup>5</sup> BBl **2022** 665: Alimentierung von Armee und Zivilschutz. Teil 2: Möglichkeiten zur langfristigen Weiterentwicklung des Dienstpflichtsystems. Bericht des Bundesrates.

<sup>6</sup> BBl **2012** 5503: Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+. Bericht des Bundesrates.

<sup>7</sup> bspw. S. 2 und 6 im erläuternden Bericht.

<sup>8</sup> BBl **2019** 521: Botschaft zur Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes.



Einsätzen, beispielsweise Instandstellungsarbeiten nach einem Katastrophenereignis, die Leistungsfähigkeit nicht mehr im selben Umfang sichergestellt werden könne (S.2, S. 8). Alle diese Thesen können leider nicht mit Zahlen untermauert werden. CIVIVA fordert hier eine bedarfsorientierte Definition des Sollbestandes. Also anhand von welchen Katastrophen und Bedürfnissen benötigt die Schweiz einen schweizweiten Sollbestand von 72'000 Personen. Dabei sollen auch kantonale und regionale Sollbestände begründet werden.

Bei der Argumentation, dass die Durchhaltefähigkeit nicht mehr gegeben wäre bei länger dauernden Einsätzen, zeigen die Zahlen der Covid-19-Pandemie ein anderes Bild auf. Während gut zwei Jahren (Februar 2020 bis Ende März 2022) haben insgesamt 41 000 Zivilschutzangehörige rund 560 000 Zivildiensttage geleistet. Das sind durchschnittlich weniger als 7 Diensttage pro Person und Jahr, was im Rahmen des Courant normal liegt: Wiederholungskurse dauern in der Regel 4 bis 5 Tage (erläuternder Bericht, S. 25). Zusätzlich werden im Schnitt nur **84** Diensttage von 245 von den Zivildienstleistenden geleistet. Somit wären durchschnittlich pro Zivildienstleistende Person noch 161 Diensttage vorhanden, welche die Person zu leisten hätte, damit ist die Durchhaltefähigkeit in den Augen von CIVIVA eindeutig gewährleistet.

Weiter sind die Zahlen und Prognosen des Bundesrates zu den *Rekrutierungszahlen* nicht nachvollziehbar und viel zu tief angesetzt. Im Alimentierungsbericht, erster Teil<sup>9</sup> (S. 33) legt der Bundesrat dar, dass bei einer gleichbleibend tiefen Rekrutierungsquote von 3000 neu Rekrutierten pro Jahr für das Jahr 2030 von einem Bestand von 51 000 Zivilschutzangehörigen auszugehen sei. Nun zeigt sich aber, dass der Zivildienst 2021 deutlich mehr Pflichtige aushub, nämlich 3'523 neu Rekrutierte und 2022 gar 3'911. Einen Unterbestand anhand von Prognosen, welche schon wenige Jahre später eindeutige Fehler aufweisen, heraufzubeschwören, ist aus der Sicht von CIVIVA unsaubere Arbeit. Auch hier wünscht sich CIVIVA eine Datengrundlage, welche näher an der Realität ist.

## 2. Die demografischen Entwicklungen

Im erläuternden Bericht (S. 7/8) wird zwar anerkannt, dass der Rückgang im Zivildienst einerseits auf die differenzierte Tauglichkeit der Armee und andererseits auf die Reduktion der Dienstpflichtdauer zurückzuführen ist. Weiter wird im erläuternden Bericht der Vernehmlassung erwähnt, dass die demographische Entwicklung (S. 2/3) zu weniger stellungspflichtigen Männern führe. Die Statistiken des Bundesamtes für Statistik zeigen hingegen eindeutig, dass dem auch in Zukunft nicht so ist.<sup>10</sup> Gemäss Referenzszenario des BfS gilt: Die Zahl der 20-jährigen Schweizer Männer erreicht mit knapp 34'000 den Tiefpunkt im Jahr 2023. Danach steigt die Zahl kontinuierlich an, bis sie sich ab 2035 bei rund 38'000 einpendelt. Die Begründung der fehlenden Alimentierung aufgrund der demographischen Entwicklung ist somit falsch. Ebenfalls läuft momentan der Prozess der «Weiterentwicklung der Armee», wobei dabei wichtig ist, dass Stellungspflichtige ihre Rekrutierung bis zum 25ten Altersjahr hinausschieben können. Konkrete Zahlen, wie viele Stellungspflichtige schlussendlich in den Zivildienst kommen, kann erst mit dem Bericht zur Weiterentwicklung der Armee diesen Sommer erwartet werden. Im Alimentierungsbericht, erster Teil (S. 33), steht, dass eine wesentliche Ursache des Rückgangs die Einführung des flexiblen Beginns der Rekrutenschule sei.

---

<sup>9</sup> BBl 2021 1555: Alimentierung von Armee und Zivildienst. Teil 1: Analyse und kurz- und mittelfristige Massnahmen. Bericht des Bundesrates.

<sup>10</sup> [https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-0104000000\\_102/-/px-x-0104000000\\_102.px/?rxid=0719587a-ae03-4f3d-bb91-fc7bbf28d393](https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-0104000000_102/-/px-x-0104000000_102.px/?rxid=0719587a-ae03-4f3d-bb91-fc7bbf28d393).



## Lösungsvorschläge zur Sicherstellung der Alimentierung

### 1. Dauer der Schutzdienstpflicht

Um die Bestände zu sichern, könnte innerhalb des Zivilschutzes unter anderem die Dienstpflichtdauer verlängert werden, respektive um 2 oder 4 Jahre (vor der Totalrevision des BZG dauerte die Dienstpflicht 20 Jahre). Ebenfalls muss aus der Sicht von CIVIVA über den Zeitpunkt der Entlassung diskutiert werden. Denn die flexible Rekrutierung kann bis zum vollendeten 24. Altersjahr hinausgeschoben werden und der Zivilschutz kann sich anschliessend für die Grundausbildung «in der Regel» weitere zwei Jahre Zeit lassen. Somit hätten viele Zivilschutzleistende bei einer Entlassung mit 36 Jahren (Art. 31 Abs. 1 BZG) keine 14 Jahre geleistet. Würden alle zivilschutzpflichtigen Personen ihre 14 Jahre leisten, würde das Alimentierungsproblem möglicherweise gelöst. Daher fordert CIVIVA die folgende Anpassung von Art. 31. BZG

### Antrag 1 von CIVIVA

Art. 31 (BZG) Erfüllung und Dauer der Schutzdienstpflicht

1 Die Schutzdienstpflicht ist zwischen dem Tag, an dem die Person 18 Jahre alt wird, und dem Ende des Jahres, in dem sie ~~36~~ **40** Jahre alt wird, zu erfüllen.

### 2. Reform des Wohnsitzprinzips

Alle zu diesem Thema erarbeiteten und publizierten Dokumente – Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+, der Bericht zur Umsetzung der Strategie<sup>11</sup>, Bericht der Studiengruppe Dienstpflichtsystem<sup>12</sup>, Botschaft zur Totalrevision des BZG, Alimentierungsbericht, erster Teil (S. 11, 14), zweiter Teil (S. 20) – sind sich einig, dass Schutzdienstpflichtige interkantonal eingeteilt und eingesetzt werden sollen, insbesondere, um Über- und Unterbestände auszugleichen. Alle diese Dokumente unterscheiden nicht nach «Nachbar»kantonen und anderen. Der Alimentierungsbericht, erster Teil, stellt fest (S. 38): «Eine Aufweichung des Wohnsitzprinzips hat das Potenzial, die kantonalen Bestandesunterschiede zu reduzieren und die Bestände in den bevölkerungsschwachen Kantonen zu verbessern. Es wäre zu prüfen, wie gross das Potenzial ist und welche Vor- und Nachteile eine solche Massnahme hat.» Die EFK rügt in ihrer «Evaluation des Einsatzes von Dienstpflichtigen der Armee, des Zivilschutzes und des Zivildienstes während der COVID-19-Pandemie»<sup>13</sup> (S. 47) «ein geringes Ausmass an interkantonaler Unterstützung».

Trotzdem hat der Bundesrat seinen eigenen Auftrag, die «weitestmögliche Aufgabe des Wohnsitzprinzips» zu prüfen (Alimentierungsbericht, erster Teil, S. 38), nur sehr oberflächlich auf wenigen Zeilen erläutert (erläuternder Bericht, S. 10 f.): Mit den beiden Argumenten der fehlenden Unterkünfte und der regionalen Verankerung der Schutzdienstpflichtigen will der Bundesrat die Einteilung Zivilschutzpflichtiger lediglich aus einem *Nachbarkanton* ermöglichen (Art. 36 Abs. 1 Bst. a RevBZG). Was unter «Nachbar»kanton zu verstehen ist, wird aber nirgends erläutert. Sollte der Begriff geografisch gemeint sein, wäre eine solche Einschränkung nicht haltbar. Nachbarschaftliche Kantons Grenzen sind weitgehend irrelevant. Wesentlich wichtiger ist das Kriterium der heutigen verkehrstechnischen Vernetzung. Die Begründung von Seiten des Bundes, dass fehlenden Unterkünfte dazu führen, dass nur die Nachbarkantone in Frage kommen, ist für CIVIVA nicht schlüssig. Warum sollte der Zivilschutz seine eigenen Schutzräume nicht nutzen können? Muss nicht davon ausgegangen werden können, dass auch im Fall

<sup>11</sup> <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/44796.pdf>.

<sup>12</sup> <https://www.vbs.admin.ch/de/themen/alimentierung.detail.document.html/vbs-internet/de/documents/alimentierung/20160630sgdpsberichtde.pdf.html>.

<sup>13</sup> [https://www.efk.admin.ch/images/stories/efk\\_dokumente/publikationen/ sicherheit und umwelt/verteidigung und armee/20542/20542BE-Endgueltige-Fassung-V04.pdf](https://www.efk.admin.ch/images/stories/efk_dokumente/publikationen/ sicherheit und umwelt/verteidigung und armee/20542/20542BE-Endgueltige-Fassung-V04.pdf).



eines grossen Ereignisfalls, nach einem Aufgebot des Zivilschutzes durch den Bund, die Zivilschützer im ganzen Land eingesetzt werden können?

Der Zivilschutz muss interkantonal Über- und Unterbestände ausgleichen können, bevor er personelle Unterstützung vom Bund anfordert – nicht nur zwischen «Nachbar»kantonen, sondern im ganzen Land. Nur so kann sich der Zivilschutz auch darauf vorbereiten, dass er in einem grossen kantonalen oder regionalen Ereignisfall interkantonal Hilfe leisten kann.

## Bemerkungen zu den Artikeln im Einzelnen

*Es wird bei den Bemerkungen immer von den neuen revidierten Artikeln ausgegangen.*

### Art. 29 Abs. 2 BZG: Absolventen der Rekrutenschule neu Schutzdienstpflichtig

CIVIVA begrüsst diese Änderung explizit. Mit der Massnahme, dass Personen neu schutzdiensttauglich werden, wenn sie nach der RS untauglich werden, wird direkt bei der Armee bzw. dem Zivilschutz selber gegen allfällige Probleme bei der Alimentierung vorgegangen. Jedoch fehlt CIVIVA hier eine Berechnungsgrundlage, wie sich eine solche Änderung auf die Bestände auswirkt und von welcher Anzahl betroffenen Personen ausgegangen wird.

### Art. 31 Abs. 2 BZG: Erhöhung der Dienstdauer

Eine Erhöhung der Dienstdauer auf 14 Jahre scheint CIVIVA angemessen. Jedoch ist eine Anpassung des Alters der Entlassung in Abs. 1 (siehe Antrag 1 oben) notwendig, damit auch tatsächlich alle 14 Jahre Dienst leisten.

### Art. 34 Abs. 1<sup>bis</sup> BZG: Einteilung von eingebürgerten Personen

CIVIVA begrüsst diese Änderung explizit. Dies ist eine Massnahme, welche direkt bei der Armee respektive dem Zivilschutz selber gegen allfällige Probleme bei der Alimentierung vorgeht. Jedoch fehlt CIVIVA hier eine Berechnungsgrundlage, wie sich eine solche Änderung auf die Bestände auswirkt und von welcher Anzahl von betroffenen Personen ausgegangen wird.

### Art. 36 Abs. 1 BZG: Ausgleich des Unterbestandes

CIVIVA lehnt es ausdrücklich ab, dass zivildienstpflichtige Personen zum Ausgleich des Bestandes in einer ZSO herangezogen werden. Es gibt, wie bereits erwähnt, heute rechtliche Möglichkeiten, welche ausgeschöpft werden können und der Zivildienst ist nicht für selbstverursachte Alimentierungsprobleme im Zivilschutz verantwortlich zu machen. Weiter ergeben sich für CIVIVA einige inhaltliche Unklarheiten. Gemäss dem erläuternden Bericht sei ein solcher Unterbestand zwar «zuerst möglichst innerkantonal auszugleichen» (S. 19). Eine entsprechende Regelung im BZG (Art. 36 Abs. 1 BZG) fehlt jedoch. Daher stellt CIVIVA folgenden Antrag:

### **Antrag 2.1 von CIVIVA**

Art. 36 Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand

1 Weist eine Zivilschutzorganisation einen Unterbestand an Schutzdienstpflichtigen auf, so kann dieser ausgeglichen werden mit:

- a. **Schutzdienstpflichtigen aus einer Zivilschutzorganisation mit Überbestand im selben Kanton;**
- ~~ab. Schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen mit einem Überbestand;~~
- ~~b. zivildienstpflichtigen Personen.~~

Weiter sieht die Vernehmlassungsvorlage einen Ausgleich von Unterbeständen lediglich zwischen «Nachbarkantonen» vor (Art. 36 Abs. 1 Bst. a RevBZG). Das genügt nicht. Alle Kantone müssen gegenseitig Über- und Unterbestände ausgleichen. Erläuterungen dazu siehe unter: «Andere



Lösungsvorschläge zur Sicherstellung der Alimentierung, Punkt: 2. Reform der Wohnsitzpflicht». Daher stellt CIVIVA folgenden Antrag:

### Antrag 3.1 von CIVIVA

Art. 36 Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand

1 Weist eine Zivilschutzorganisation einen Unterbestand an Schutzdienstpflichtigen auf, so kann dieser ausgeglichen werden mit:

- a. Schutzdienstpflichtigen aus ~~Nachbarkantonen~~ **anderen Kantonen** mit einem Überbestand;
- ~~b. zivildienstpflichtigen Personen.~~

#### Art. 36 Abs. 2 BZG: Definition des Unterbestandes einer ZSO

CIVIVA lehnt die vorliegende Definition eines Unterbestandes grundlegend ab. So wäre das vorgeschlagene Vorgehen nicht an einen «Sollbestand» gekoppelt. Vielmehr würden die sogenannten Unterbestände ausgehend vom *Status quo* definiert, und zwar *Jahr für Jahr*. Auf diese Weise könnten die Zivilschutzorganisationen (ZSO) sogar auf Kosten des Zivildienstes wachsen, völlig unabhängig von einem nachvollziehbaren Bedarf. Für CIVIVA ist klar, dass ein Bestand einer ZSO immer bedarfsorientiert oder von einem Sollbestand des jeweiligen Kantons ausgehen muss, und nicht allein vom Ist-Zustand abhängig ist.

Weiter ist aus Sicht von CIVIVA nicht verständlich, dass der Zivildienst sogenannte «Unterbestände» des Zivilschutzes auf der lokalen Ebene kompensieren soll. In Frage käme ausschliesslich die kantonale Ebene – nachdem die kantonalen Sollbestände nachvollziehbar definiert wären.

#### Art. 36 Abs. 3 BZG: Definition des Überbestandes einer ZSO

CIVIVA sieht mit der hier vorliegenden Definition von Überbestand das gleiche Problem, wie bei der obigen Definition des Unterbestandes. Ebenfalls müsste der Absatz analog zu den Anträgen 2.1 und 3.1 von CIVIVA angepasst werden.

### Antrag 2.2 von CIVIVA

Art. 36 Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand

3 Der Ausgleich erfolgt in erster Priorität mit Schutzdienstpflichtigen aus einer Zivilschutzorganisation mit Überbestand im selben Kanton, **in zweiter Priorität mit** Schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen mit einem Überbestand, ~~in zweiter Priorität mit zivildienstpflichtigen Personen.~~

### Antrag 3.2 von CIVIVA

Art. 36 Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand

3 Der Ausgleich erfolgt in zweiter Priorität mit Schutzdienstpflichtigen aus ~~Nachbarkantonen~~ **anderen Kantonen** mit einem Überbestand, ~~in zweiter Priorität mit zivildienstpflichtigen Personen.~~

#### Art. 36 Abs. 4 BZG: Zuweisungen durch das BABS

CIVIVA begrüsst die hier zugeschriebenen Kompetenzen an das BABS. Aufgrund des Antrages 3.1 müssen analog zum 3.2 von CIVIVA hier auch Anpassungen vorgenommen werden.

### Antrag 3.3 von CIVIVA

Art. 36 Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand

4 Das BABS kann einem Kanton mit einem Unterbestand Schutzdienstpflichtige ~~eines Nachbarkantons~~ **anderer Kantone** mit einem Überbestand zuteilen.



## Art. 46a BZG: Zustellung der Einsatzplanung

CIVIVA lehnt diesen Artikel ab, da wir die Verpflichtung von Zivildienstleistenden, Einsätze im Zivilschutz leisten zu müssen, grundsätzlich ablehnen. Und somit ergibt es auch keinen Sinn für eine Regelung der Zustellung der Einsatzplanung.

## Art. 93ff. BZG: Bearbeitung von Daten

CIVIVA lehnt die Art. 93ff. BZG ab, da diese Änderungen nicht mehr nötig wären, wenn der Kern der vorliegenden Vorlage abgelehnt wird.

## Art. 49 Abs. 2 MG: Zuweisung in die Schutzdienstpflicht

CIVIVA begrüsst diese Änderung explizit, wie bei Art. 34 BZG. Dies ist eine Massnahme, welche direkt bei der Armee beziehungsweise dem Zivilschutz selber gegen allfällige Probleme bei der Alimentierung vorgeht. Jedoch fehlt CIVIVA hier eine Berechnung, wie sich eine solche Änderung auf die Bestände auswirkt und von welcher Anzahl betroffenen Personen ausgegangen wird.

## Art. 8 ZDG: Zwang zum Leisten von Zivilschutz für Zivildienstleistende

CIVIVA lehnt diesen Artikel ab. Wie bei Punkt «Vollen Gebrauch machen der heutigen Normen für Katastrophen und Notlagen anstatt Verpflichtungen» ausgeführt wurde macht diese Verpflichtung aus der Sicht von CIVIVA keinen Sinn. Es ist schlussendlich eine starke Schwächung des Zivildienstes, wenn Zivildienstleistende bis zu 80 Dienstage im Zivilschutz leisten. Dies reiht sich leider in eine Reihe von Vorlagen ein, welche eine solche Schwächung des bewährten Zivildienstes verlangen. So wird im Alimentierungsbericht, zweiter Teil eine Zusammenlegung von Zivilschutz und Zivildienst in einen Sicherheitsdienst geprüft. Dies führt je nach Ausgestaltung dieser Sicherheitsdienstpflicht zu einer faktischen Abschaffung des Zivildienstes. Zusätzlich wurde vom Parlament gerade die Motion 22.3055 überwiesen, welche ebenfalls eine deutliche Schwächung des Zivildienstes bezwecken will. Die vorliegende Vernehmlassung liegt aus der Sicht von CIVIVA auch in dieser Stossrichtung der Schwächung des Zivildienstes und ist daher abzulehnen.

## Art. 9, 18 & 18a ZDG: Ablehnungen infolge Ablehnung von Art. 8 ZDG

CIVIVA lehnt die folgenden Artikel ab, da auch Art. 8 ZDG abgelehnt wurde.

## Art. 19a Abs. 3 lit. c ZDG: Priorisierung Zivilschutz über Zivildienst

CIVIVA lehnt den vorliegenden Vorschlag ab, da ein Einsatz im Zivilschutz über einen Einsatz im Zivildienst gestellt wird. Konkrete Begründungen dafür können bei Punkt «Vollen Gebrauch machen der heutigen Normen für Katastrophen und Notlagen anstatt Verpflichtungen» gefunden werden.

## Art. 22 ZDG: Aufgebotsfristen

CIVIVA sieht hier die gleichen Probleme wie bei Art. 46a Abs. 1 und Abs 2 BZG und lehnt den Artikel daher ab.

## Art. 23 Abs. 1 ZDG: Abbruch von Zivildiensteinsätzen

CIVIVA lehnt den vorliegenden Absatz ab, da hier die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe des Zivildienstes verunmöglicht wird. Mit dem Änderungsvorschlag wird die Möglichkeit geschaffen, dass ein Zivildiensteinsatz aufgrund der Umteilung in den Zivilschutz abgebrochen werden muss. Das ist aus der Sicht von CIVIVA nicht tragbar.

## Art. 28ff. ZDG

CIVIVA lehnt die folgenden Artikel ab, da auch Art. 8 ZDG abgelehnt wurde.





Wir bitten Sie, diese Punkte bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu beachten, stehen für ergänzende Erläuterungen zu unserer Argumentation gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Im Namen des Vorstandsvorstandes



Priska Seiler Graf  
Co-Präsidentin CIVIVA



Fabien Fivaz  
Co-Präsident CIVIVA



Luca Dahinden  
Geschäftsführer CIVIVA